

Bericht

des

Ausschusses für Erziehung und Unterricht

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 163 der Beilagen), betreffend das
Gesetz über die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Der Ausschuss für Unterricht und Erziehung hat in seiner Sitzung vom 7. Mai die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren in Beratung gezogen.

Über den Leitgedanken, welcher dieser Vorlage unterlegt erscheint, erübrigen sich viele Worte. Das bisherige System der Berufung und Anstellung der Bezirksschulinspektoren ist schon längst als nicht zweckmäßig und daher abänderungsbedürftig erkannt worden; diese Erkenntnis war aber nicht nur den unmittelbar interessierten Kreisen eigen, sie wurde mit diesen auch von den Schulbehörden und den Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlungen geteilt. Daß trotzdem bis heute eine Entscheidung nicht getroffen wurde, ist auf Umstände zurückzuführen, durch welche die Erledigung auch bedeutungsvollerer Maßnahmen gehemmt worden ist.

Nun sind wir endlich einmal so weit, in der gegenständlichen Frage eine Entscheidung treffen zu können und darum soll sie ohne Verzug getroffen werden.

Über die Beratung im Ausschusse für Unterricht und Erziehung ist zu berichten:

Zu § 1 der Vorlage stellte der Berichterstatter zwei Abänderungsanträge, deren einer darauf abzielte, die Mittelschullehrer in den Kreis jener Personen einzubeziehen, welchen die Bezirksschulinspektoren entnommen werden sollen; der zweite Antrag galt der Verwirklichung der Forderung, daß auch weibliche Lehrpersonen zu Bezirksschulinspektoren ernannt werden können. Der erste Antrag wurde mit sieben gegen fünf Stimmen abgelehnt, worauf denselben das Ausschusssmitglied Stumpf als Minoritätsvotum anmeldete. Der zweite Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben. Von Seiten des Ausschusssmitgliedes Pauly wurde zu § 1 der Antrag gestellt, daß sobald Lehrerkammern mit behördlicher Anerkennung in Wirksamkeit treten, diese vor Erstattung des von der Landeschulbehörde zu erstellenden Vorschlages angehört werden sollen. Auch dieser Antrag fand die Zustimmung des Hauses.

Bei § 2 wurde die dortselbst vorgesehene Einreichung in die VIII. Rangklasse beanstandet und darauf verwiesen, daß bei Beibehaltung dieser Bestimmung in Einzelfällen eine finanzielle Schädigung der zur Anstellung gelangenden Lehrpersonen eintreten könnte. Dieser Bemängelung trug der Ausschuss durch die Auslassung der Worte „der VIII. Rangklasse“ und eine Neustilisierung des § 2 Rechnung.

Zu § 5 wurde über Antrag des Berichterstatters beschlossen, daß die zu bestellenden Hilfskräfte nach Tümlichkeit aus dem Stande der vorzeitig ganz oder teilweise berufsunfähig gewordenen Volks- oder Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen sind.

2

216 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Zu § 7, Absatz 2 beantragte der Berichterstatter, daß den im Sinne dieses Paragraphen zur Pension gelangenden Bezirkschulinspektoren der Titel eines Bezirkschulinspektors gewahrt bleiben soll. Der Ausschuß stimmte diesem Antrage zu.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes blieben unbeanstandet.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle der Vorlage der Staatsregierung, betreffend die definitive Anstellung der Bezirkschulinspektoren mit den vom Ausschusse vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen zum Beschlusse erheben.“

Wien, 8. Mai 1919.

Dr. Hans Angerer,
Obmann.

Leopold Kunischak,
Berichterstatter.

216 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Gesetz

vom

betrifft

die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Regierungsvorlage:

§ 1.

(1) Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete Fachmänner, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landesschulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß jedem Vorschlag der Landesschulbehörde eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen hat und daß zur Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amt eines Bezirksschulinspektors die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich ist.

Antrag des Ausschusses:

§ 1.

(1) Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete, fachlich vorgebildete Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landesschulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen.

(2) Jedem Vorschlage der Landesschulbehörde hat eine ordnungsmäßige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Zur Berufung von Lehrkräften öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amt eines Bezirksschulinspektors ist die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern bestehen, hat die Landesschulbehörde ihren Vorschlag erst nach Anhörung der Landeslehrerkammern zu erstatte.

(3) Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung

216 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Regierungsvorlage:

Antrag des Ausschusses:

verschen, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernamit.

§ 2.

(1) Die definitiven Bezirkschulinspektoren werden als Staatsbeamte der VIII. Rangklasse angestellt und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften behandelt.

(2) Hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen gelten jedoch für die definitiven Bezirkschulinspektoren die für die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweils erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihnen im öffentlichen Schuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirkschulinspektors zugebrachte, für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennialzulagen zur Gänze angerechnet wird.

§ 3.

(1) Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirkschulinspektors, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindern oder einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Ansatz zu bringen und inwieweit Bezirkschulinspektoren, die in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

§ 4.

Bei der Bemessung des Reiseosten- und Diätenpauschales der Bezirkschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen, verschiedene Kurse u. dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen. Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegierungen außerhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirkschulinspktor die seiner Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5.

(1) Die Bezirkschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

(1) Die definitiven Bezirkschulinspektoren werden als Staatsbeamte angestellt.

(2) Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden sie als Staatsbeamte, hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Einreihung in die Rangklassen nach den für die Professoren an Staatsmittelschulen geltenden Vorschriften behandelt, wobei ihnen die im öffentlichen Schuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirkschulinspektors zugebrachte, für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennialzulagen zur Gänze angerechnet wird.

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(1) Die Bezirkschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

216 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Regierungsvorlage:

Antrag des Ausschusses:

(2) Die zu bestellenden Hilfskräfte sind nach Einlichkeit aus dem Stande der vorzeitig ganz oder teilweise berufsunfähig gewordenen Volks- oder Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen.

§ 6.

(1) Für die Pensionsbehandlung der definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspktor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspktor gestorben wäre.

(2) Die im Volkschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspktor bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Rechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

(3) Bei der Pensionsbehandlung eines definitiven Bezirksschulinspektors finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Abs. 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7.

(1) Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt.

(2) Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(1) Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt.

(2) Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im

Regierungsvorlage:

Genüsse der vierten Quinquennalzulage stehen und mit ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

Antrag des Ausschusses:

Genüsse der vierten Quinquennalzulage stehen und mit ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden. Hierbei bleibt ihnen der Titel eines Bezirksschulinspektors gewahrt.

§ 8.

(Unverändert.)

216 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Minderheitsantrag.

Im § 1, Absatz 1, werden nach den Worten „ohne Unterschied des Geschlechtes“ die Worte eingefügt: „in der Regel solche“.

Dr. Franz Stumpf.
Dr. Hildegarde Burjan.
Dr. Josef Wagner.
Dr. Matthias Schmid.